



Einwohnergemeinde Halten, Gemeinde Oeking, Gemeinde Kriegstetten

Statuten

des öffentlich-rechtlichen Werkhofunternehmens «Technische Betriebe HOeK»

Die Gemeindeversammlungen Halten, Oeking und Kriegstetten

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliessen:

1. Unternehmensform, Kapitalbeteiligung und weitere allgemeine Bestimmungen

§ 1 Namen, Unternehmensform und Sitz

¹ Unter der Firma «Technische Betriebe HOeK» besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Gemeinden Halten, Oeking und Kriegstetten mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Kriegstetten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

¹ Die Gemeinden Halten, Oeking und Kriegstetten stellen auf ihrem Gemeindegebiet den Betrieb eines Gemeindewerkhofs für die drei Gemeindegebiete sicher. Das öffentlich-rechtliche Werkhofunternehmen «Technische Betriebe HOeK» ist bestrebt, sämtliche Produktleistungen im Bereich des baulichen und betrieblichen Strassenunterhaltes, Winterdienst, Gewässerunterhalt, Unterhalt öffentliche Anlagen, Allgemeine Dienstleistungen für Dritte, Abfallentsorgung, Werkhofführung, Kanalisationswesen, Brunnenmeisteramt, Hauswardienste, zu Gunsten der drei Gemeindegebiete Halten, Oeking und Kriegstetten zu erbringen.

² Die Technischen Betriebe HOeK können weitere beratende Aufgaben in ihrem Kernbereich der Werkhof- und Hauswardienstleistungen übernehmen.

³ Die Technischen Betriebe HOeK können mit anderen Werkhofunternehmen Kooperationen eingehen.

¹ GG; BGS 131.1

⁴ Die Technischen Betriebe HOeK sind berechtigt, zur Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich qualifizierte Dritte damit zu beauftragen.

§ 3 Kapitalbeteiligung

¹ Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital, durch Darlehen, Anleihen und/oder einen Kontokorrentkredit bei den Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten beschafft werden.

² Allfällige entsprechende Bestimmungen sind in den Übergangs- und Schlussbestimmungen festgehalten.

§ 4 Verhältnis zu den Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten

¹ Gegenseitige Leistungen werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. Für die Besorgung der Administration und die Rechnungsführung entrichten die Technischen Betriebe HOeK der beauftragten Gemeinde einen Verwaltungskostenbeitrag, solange die Technischen Betriebe HOeK diese Leistungen bei einer der Gemeindeverwaltungen beziehen.

² Ein allfälliges Dotationsvermögen sowie Darlehen der Gemeinden an die Technischen Betriebe HOeK sind zu marktüblichen Bedingungen zu verzinsen.

§ 5 Verfügungsrecht

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Technischen Betriebe HOeK in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber Kunden und Dritten das Recht, Verfügungen zu erlassen.

§ 6 Oberaufsicht

¹ Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten üben die Oberaufsicht über die Technischen Betriebe HOeK aus.

² Sie beschliessen:

- a) die Statuten der Technischen Betriebe HOeK;
- b) das Reglement des öffentlich-rechtlichen Werkhofunternehmens «Technische Betriebe HOeK»
- c) den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

§ 7 Übergeordnetes Recht

¹ Die Technischen Betriebe HOeK beachten das übergeordnete Recht und vollziehen die durch Gesetze oder Behörden von Bund und Kanton den Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

2. Organisation

2.1. Allgemeines

§ 8 Organe

¹ Organe der Technischen Betriebe HOeK sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) der Geschäftsführende Ausschuss;
- c) die Revisionsstelle.

§ 9 Abberufung und Verantwortlichkeit

¹ Die Gemeinderäte als Wahlbehörde können die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Revisionsstelle jederzeit abberufen. Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses jederzeit abberufen.

² Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Anwendung gelangen, richten sich das Disziplinarrecht und die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

2.2. Verwaltungsrat

§ 10 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Gemeinden Kriegstetten und Oekingingen verfügen über zwei Sitze und die Gemeinde Halten über einen Verwaltungsratssitz. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von ihren Gemeinderäten gewählt. Das Gemeindepräsidium der Gemeinde Kriegstetten gehört dem Verwaltungsrat von Amtes wegen an und präsidiert diesen. Wahlvoraussetzung für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Bereiche Strassenunterhalt, Finanzen, Umwelt oder Ähnlichem.

³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich ausser dem Verwaltungsratspräsidium selber.

§ 11 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer von Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidium fallen grundsätzlich mit derjenigen der Behörden der Gemeinden Halten, Oekingingen und Kriegstetten zusammen. Der Verwaltungsrat legt jeweils in Absprache mit den Gemeinderäten der Gemeinden Halten, Oekingingen und Kriegstetten den Beginn der neuen Amtsperiode fest.

² Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Sitzungen

¹ Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, bzw. wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. In der Regel finden jährlich mindestens vier Sitzungen statt.

² Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Den Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.

² Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an der Verwaltungsratssitzung durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

³ In Fällen, die der Präsident als dringlich erachtet, kann der Verwaltungsrat auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

§ 14 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten und Befugnisse:

- a) Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers;
- b) Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses sowie der Bestimmung von dessen Vorsitzenden;
- c) Beschlussfassung des Budgets;
- d) Behandlung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlung;
- e) Festlegung der Geschäftspolitik;
- f) Entscheid über neue Dienstleistungen und Kooperationen im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben gemäss § 2;
- g) Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt;
- h) Erlass eines Personalreglements, sofern eigenes Personal angestellt wird.

³ Der Verwaltungsrat hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Er ist befugt, die operative Führung an Dritte zu delegieren, bzw. Dritte mit der operativen Führung zu beauftragen;
- b) Bestimmung der Vertreter der Technischen Betriebe HOeK in Organisationen und Verbänden;
- c) Unter Vorbehalt von § 19 Abs. 1 Ausgaben der Investitionsrechnung und Aufwendungen der Erfolgsrechnung zu beschliessen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist;
- d) Unter Vorbehalt von § 19 Abs. 1 den An- und Verkauf von Grundstücken, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen zu beschliessen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist;

§ 15 Unterschriften

¹ Die Verwaltungsratsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

2.3. Geschäftsführender Ausschuss

§ 16 Geschäftsführender Ausschuss

¹ Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

² Dem geschäftsführenden Ausschuss obliegt die operative Führung der Technischen Betriebe HOeK.

³ Der geschäftsführende Ausschuss untersteht dem Verwaltungsrat.

⁴ Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

⁵ Der geschäftsführende Ausschuss vertritt die Unternehmung nach aussen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

⁶ Im Übrigen sind die Befugnisse des geschäftsführenden Ausschusses im Geschäftsreglement festgelegt.

2.4. Revisionsstelle

§ 17 Revisionsstelle

¹ Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung. Ein Verzicht auf eine Revision (Opting-Out) nach Art. 727a Abs. 2 OR ist jedoch ausgeschlossen.

² Die Gemeinderäte der Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten setzen als Revisionsstelle für die Technischen Betriebe HOeK eine befähigte und nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene externe Revisionsgesellschaft ein.

³ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss per 30. April die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Behörden der Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

2.5. Personal

§ 18 Anstellung: Rechte und Pflichten

¹ Die Technischen Betriebe HOeK müssen ihre Aufgaben nicht mit eigenem Personal erfüllen. Sie können Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen.

² Allfälliges eigenes Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich anzustellen.

³ Die Rechte und Pflichten des eigenen Personals richten sich nach dem Personalreglement.

3. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

§ 19 Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten beschliessen Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen und Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen).

4. Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte

§ 20 Ermächtigung zur Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte

¹ Die Technischen Betriebe HOeK sind ermächtigt, Dienstleistungen an Dritte in Rechnung zu stellen. Der Verwaltungsrat legt die Stundenansätze für das Personal und den Maschinenpark fest.

5. Vorschriften über den Finanzhaushalt

§ 21 Kaufmännische Grundsätze

¹ Die Technischen Betriebe HOeK werden nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und gewinnbringend geführt.

² Die Technischen Betriebe HOeK führen eine Kosten-/Leistungsrechnung und verrechnen die bestellten und abgerechneten Leistungen pro Gemeindegebiet der jeweiligen Gemeinde. Die Rechnungsablage umfasst eine Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang. Für die Rechnungslegung werden das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Reglementvereinbarungen beachtet.

§ 22 Rechnungslegung

¹ Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember jeden Jahres abzuschliessen.

² Für die Rechnungslegung gilt das Schweizerische Obligationenrecht. Die Bestimmungen über den Finanzhaushalt gemäss Gemeindegesetz finden grundsätzlich keine Anwendung.

³ Die Technischen Betriebe HOeK weisen die Ergebnisse pro Gemeindegebiet separat aus.

⁴ Der von den Gemeindeversammlungen der Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten beschlossene Geschäftsbericht mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung sowie der Revisionsbericht sind dem Amt für Gemeinden bis zum 31. Juli einzureichen. Für die Rechnungsabnahme gelten die Bestimmungen nach § 157 Abs. 4 und 5 des Gemeindegesetzes².

§ 23 Abschreibungen, Selbstfinanzierung und Investitionen und Rücklagen

¹ Die Abschreibungen sind nach den branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

² Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

³ Bei der Reservebildung ist das übergeordnete Recht zu beachten.

6. Verfahren und Rechtspflege

6.1. Rechtsmittelverfahren

§ 24 Beschwerde

² GG; BGS 131.1

¹ Gegen Verfügungen, welche die Technischen Betriebe HOeK gestützt auf diese Statuten erlassen, kann beim Gemeinderat Kriegstetten Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

³ Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

§ 25 Vollstreckung

¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der Technischen Betriebe HOeK oder der zuständigen Behörden sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

6.2. Strafbestimmungen

§ 26 Strafen

¹ Die Technischen Betriebe HOeK sind befugt, im Rahmen der Strafkompetenz, welche den Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten zusteht, Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihnen erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse zu erlassen.

² Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

6.3. Haftung

§ 27 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten der Technischen Betriebe HOeK haftet das Vermögen der Unternehmung. Eine Haftung der Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsbestimmungen

¹ Sämtliche bisher den Gemeinderäten Halten, Oekingen und Kriegstetten im Bereich der Werkhof- und Hauswartdienstleistungen zustehenden Befugnisse, insbesondere zur Aufhebung der geltenden Reglemente in ihrer Kompetenz, gehen an den Verwaltungsrat über, sofern in diesen Statuten nichts Anderes vorgeschrieben ist.

² Soweit die Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten im Tätigkeitsgebiet der Technischen Betriebe HOeK Rechte und Pflichten besitzen oder Verträge abgeschlossen haben, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten grundsätzlich auf die Technischen Betriebe HOeK über.

³ Bis zum Erlass eines eignen Personalreglements der Technischen Betriebe HOeK gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Oekingen sinngemäss.

§ 29 Personal

¹ Das bisherige Personal inkl. Funktionäre aus den Gemeindewerkhöfen und Hauswartbereichen der Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten geht mit einem be-

soldungstechnischen Besitzstand auf die neue öffentlich-rechtliche Werkhofunternehmung «Technische Betriebe HOeK» gemäss den jeweiligen Beschlüssen der Gemeinderäte Halten, Oekingen und Kriegstetten über.

§ 30 Vermögensausscheidung und Dotationskapital

¹ Die Aktiven und Passiven der bisherigen Gemeindewerkhöfe und Hauswartdienste Halten, Oekingen und Kriegstetten gehen gemäss konsolidierter Erfolgsrechnung per 1. Januar 2024 an die neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung über. Die Eingangsbilanz der Technischen Betriebe HOeK per 1. Januar 2024 sowie die Schlussbilanz per 31. Dezember 2023 der Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten werden von den Gemeindeversammlungen beschlossen.

² Als Gegenwert zur Übertragung der Aktiven und Passiven und der Eigentums- und Nutzungsrechte der Bestandeswerte aus den Werkhöfen und Hauswartdiensten Halten, Oekingen und Kriegstetten an die neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung wird ein Dotationskapital in der Höhe von CHF 150'000.00 (je CHF 50'000.00) und eine amortisierbare Darlehensschuld infolge der Übertragung der Inventarwerte der drei bestehenden Werkhöfe begründet.

³ Die Kosten für die Überführung der bisherigen Werkhof- und Hauswartdienstleistungsbereiche auf die neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung tragen die Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten solidarisch zu gleichen Teilen.

⁴ Die Werkhof-Liegenschaft Oekingen wird der neu zu errichteten öffentlich-rechtlichen Unternehmung zum Mietpreis von 20'000 CHF pro Jahr vermietet. Die Kosten werden zu gleichen Teilen unter den Gemeinden Halten und Kriegstetten aufgeteilt.

§ 31 Austritt

¹ Eine beteiligte Gemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Rechnungsjahres aus dem Unternehmen auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

² Der austretenden Gemeinde wird ihr Anteil am Eigenkapital (Buchwert per Austrittsdatum) bis spätestens zwei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt. Die gemeinsame Infrastruktur verbleibt jedoch im Eigentum der Werkhofunternehmung.

§ 32 Auflösung

¹ Die Auflösung des Werkhofunternehmens bedarf der Zustimmung aller beteiligter Gemeinden.

² Bei einer Auflösung des Werkhofunternehmens sorgt der Verwaltungsrat für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Gesamtverhältnis der letztmals bestellten Dienstleistungsgrössen auf die beteiligten Gemeinden übertragen.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

§ 34 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden sind, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Von den Gemeindeversammlungen beschlossen am:

Halten,

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

.....

Oeking,

GEMEINDE OEKINGEN

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

.....

Kriegstetten,

GEMEINDE KRIEGSTETTEN

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

.....

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...